

SATZUNG

des Reit- und Fahrvereins

Heidenrod-Dickschied und Umgebung e.V.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Reit- und Fahrverein Heidenrod-Dickschied und Umgebung e.V. wurde am 09.03.1979 gegründet. Der Verein, mit Sitz in Heidenrod-Dickschied ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wiesbaden eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Reit- und Fahrverein dient auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit und des Amateurgedankens ausschließlich der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch den Pferdesport. Er will neben der Ausübung des Pferdesports insbesondere die Kameradschaft der Mitglieder untereinander fördern.

Wesentliches Anliegen des Vereins ist auch die Ausbildung der Jugend durch das Veranstellen und Unterstützen von pferdesportlichen Veranstaltungen.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch

- a) regelmäßiges Reiten
- b) theoretische und praktische Weiterbildung auf dem Gebiet des Pferdesportes,
- c) zur Verfügung Stellung und Pflege der dem Sport dienenden Plätze und Räumlichkeiten,
- d) kameradschaftliche und gesellige Veranstaltungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein arbeitet gemeinnützig. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, seine Mitglieder haben keinen Anteil an dem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Zur Aufnahme eines Mitglieds ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, der an den Vorstand zu richten ist. Über eine endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb drei Monaten. Bewerber unter 18 Jahren haben bei ihrem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten vorzulegen.

Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht, Mitglieder können alle Personen werden, unabhängig von Geschlecht, Alter oder Staatsangehörigkeit.

Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind dem Reit- und Fahrsport in besonderem Maße verbunden. Sie haben nach Aufnahmezusage eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Passive Mitglieder sind Personen, die als Freunde des Pferdes und des Pferdesportes die Vereinsbestrebungen in irgendeiner Form unterstützen wollen. Bei ihnen entfällt die Aufnahmegebühr. Diese können aber durch Nachentrichten der Aufnahmegebühr aktive Mitglieder werden.

Ehrenmitglieder sind Personen, die den Pferdesport und den Verein besonders unterstützt haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von einer schriftlich einberufenen Versammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Ehrenmitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod

Der freiwillige Austritt erfolgt in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag sowie etwa nicht entrichtete Aufnahmegebühr zu bezahlen. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.

Dem Ausgeschlossenen steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen zu. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes mit den Gründen bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht das Mitglied vom dem Berufungsrecht keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Beschluss, der dann nicht angefochten werden kann. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Dem ausscheidenden oder ausgeschiedenen Mitglied steht kein Recht an dem Vermögen des Vereins zu.

Bei Tod erlischt die Mitgliedschaft sofort.

§6

Beiträge, Gebühren und Ausgaben

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beitrag und für besondere Leistungen Gebühren (siehe Anlage I). Aktive Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr. Über die Höhe des Monatsbeitrages sowie der Aufnahmegebühr entscheidet jeweils die Mitgliederversammlung. Sonstige Gebühren werden vom Vorstrand festgesetzt. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Der Beitrag und die Aufnahmegebühr sind pünktlich zu zahlen. Die Aufnahmegebühr ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme, der Beitrag bis Ende Dezember eines jeden Jahres und den Kassenwart zu entrichten. Wer länger als 4 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und trotz schriftlicher Aufforderung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand kann in besonderen Fällen auf Antrag den Beitrag stunden oder teilweise erlassen.

§7

Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§8

Mitgliederversammlung

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt bevorzugt per E-Mail. Liegt keine E-Mailadresse vor, so erhält das Mitglied weiterhin auf postalischem Weg eine Einladung. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens drei Mitglieder, einschließlich zwei Vorstandsmitgliedern, anwesend sind.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Gewählt wird schriftlich und geheim, wenn niemand widerspricht, kann per Handzeichen gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge

§10

Vorstand

Dem Vorstand obliegt insbesondere die Aufnahme von aktiven und passiven Mitgliedern, die Ausschließung von Mitgliedern, der Vorschlag für zu wählende Ehrenmitglieder und die Festsetzung und Organisation von Veranstaltungen. Der Vorstand führt laut § 26 BGB die Geschäfte des Vereins.

Dem Vorstand gehören an:

- die Vorsitzende / der Vorsitzende,
- die /der stellvertretende Vorsitzende,
- die Schriftführerin / der Schriftführer,
- der Kassenwart / die Kassenwartin,
- Beisitzer / Beisitzerin.

Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt.

Die Wahl erfolgt nach dem in § 8 festgehaltenen Wahlmodus. In den Vorstand sind alle aktiven und passiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wählbar. Eine Wiederwahl ist zulässig. Zwei Vorstandsmitglieder sind dazu berechtigt im Namen des gesamten Vorstandes zu handeln.

Des Weiteren steht dem Vorstand der Ehrenvorsitzende als beratendes Mitglied zur Seite. Der Ehrenvorsitzende wird auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung auf Lebenszeit gewählt.

Die Abwahl des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes innerhalb einer Wahlperiode ist nur möglich, wenn 2/3 der Mitglieder einer gemäß §8 beschlussfähigen Mitgliederversammlung dafür stimmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Abstimmung erfolgt offen.

Die vom Vorstand gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Die Mitglieder des Vorstandes können sich in ihrer Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

Der Vorstand ist bis zu einer Höhe von 1 000€ zeichnungsberechtigt, darüber hinaus bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§11

Satzungswidriges Verhalten

Mitglieder des Vereins, welche dieser Satzung oder sonstigen Beschlüssen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand unter Ausschluss des Rechtsweges mit einer Ordnungsstrafe von bis zu 25 € belegt werden.

§12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn 2/3 der Mitgliederversammlung dies schriftlich beantragen und die ordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder dies beschließt. Falls die Zahl der Vereinsmitglieder unter 10 herabgesunken ist, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende/ der Vorsitzende. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Heidenrod, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§13

Haftung

Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Vereinsschulden ist ausgeschlossen.

§14

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wiesbaden. Die Satzung vom 25.02.2012 tritt hiermit außer Kraft.

Heidenrod, den 07.02.2025